



Pfäffikon, 22. November 2023

Vernehmlassung:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EGzFGA)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das Einführungsgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EGzFGA).

Allgemeines

Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine starke Pflege» wurde mit 60.98 Prozent der Stimmen am 28. November 2021 angenommen. Auch die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz stimmten der Pflegeinitiative zu. Nun sind sowohl der Bund als auch die Kantone am Zug, das Volksbegehren umzusetzen. Die Umsetzung soll in zwei Etappen vollzogen werden, wobei es sich bei der vorliegenden Vorlage um die Umsetzung aus der 1. Etappe handelt. Ziel der ersten Etappe ist insbesondere die Schaffung einer breiten Ausbildungsoffensive.

Für die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons Schwyz ist nach dem deutlichen Ja zur Pflegeinitiative klar: Es braucht so schnell wie möglich Massnahmen, um die Arbeitsbedingungen sowie die Ausbildungssituation der Pflegefachpersonen zu verbessern. Deshalb unterstützt die SP auch die vorliegende Einführungsgesetzgebung. Jedoch ist festzuhalten, dass die vorliegende erste Etappe nur ein Anfang darstellen kann. Denn der Fachkräftemangel beim Pflegepersonal hat sich seit der Annahme der Pflegeinitiative noch weiter zugespitzt. Nun braucht es schnellstmöglich – im Rahmen der 2. Etappe – Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Möglichkeit zur beruflichen Entwicklung in der Pflege und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen.

Bei der 2. Etappe hinkt der Kanton Schwyz jedoch hinterher. Gemäss dem [Monitoring](#) der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat der Kanton Schwyz in Bezug auf die 2. Etappe zur Umsetzung der Pflegeinitiative noch keine Massnahmen erwogen oder in die Wege geleitet. Ein Abwarten bis die Massnahmen aus der 1. Etappe umgesetzt sind, ist fahrlässig und wird dem Pflegegenotstand nicht gerecht. Die SP fordert den Regierungs-

rat deshalb dringend auf, nebst den Massnahmen aus der 1. Etappe sofort auch Massnahmen für die 2. Etappe zu prüfen und aufzugleisen. Gerade nach der Pandemie ist es dringend notwendig, den Pflegeberuf endlich stärker und attraktiver zu gestalten.

Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 1 Abs. 2 Bst. a:

² Es [das Gesetz] regelt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der Ausbildung:
a) zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau höhere Fachschule (HF), **und** zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau Fachhochschule (FH) (nachfolgend Pflegefachpersonen), **zum Fachmann oder zur Fachfrau Gesundheit (EFZ) und zum Assistenten oder zur Assistentin Gesundheit und Soziales (EBA)**;

Begründung:

Wie der Regierungsrat in seinem Vernehmlassungsbericht richtig schreibt, bilden die Berufsgruppen Fachperson Gesundheit (FaGe) und die Assistierenden Gesundheit und Soziales (AGS) einen wichtigen Pfeiler im Gesundheitswesen. Sie stellen gemeinsam mit den diplomierten Pflegefachpersonen die Pflege und Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie Heimbewohnenden sicher. Deshalb begrüsst es die SP im Grundsatz, dass der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten soll, auch diese Berufe unter die Ausbildungspflicht zu stellen. Diese Kann-Formulierung wird jedoch dem Pflegenotstand nicht gerecht. Die FaGe und AGS sollen auch in das EGzFGA Einzug finden und von der Ausbildungsinitiative profitieren können.

§ 2 Abs. 2:

In Bezug auf § 2 Abs. 2 E-EGzFGA stellt sich die Frage, ob es den Akteuren im Gesundheitswesen erlaubt sein soll, auch im Verbund mit ausserkantonale gelegenen Betrieben die Ausbildungsleistung zu erfüllen. So könnten Betriebe, die sich nahe an der Kantongrenze befinden und bereits heute Kooperationen zu ausserkantonalen Betrieben pflegen, ihre Kooperationen fortführen und somit ihrer Ausbildungsverpflichtung besser nachkommen.

§ 4 Abs. 1:

² Das zuständige Amt entrichtet jedem Akteur im Bereich der praktischen Ausbildung **und für die dazugehörigen Ausbilderinnen und Ausbilder** einen Beitrag für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung. Es kann den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung zusätzlich Beiträge an die Kosten des Aufbaus von Ausbildungsverbänden leisten.

Begründung:

Während der Praxiseinsätzen brauchen Pflegestudierende kompetente Ausbilderinnen und Ausbilder, die genügend Zeit für sie haben. Sie haben gar ein Anrecht darauf. Das aktuelle Personal ist bereits heute massiv überbelastet. Ihm darf kein Zusatzeffort auferlegt werden. Für mehr Ausbildungsplätze braucht es demnach auch mehr ausbildendes Personal in den

Betrieben. Der Entwurf zum EGzFGA spricht diese Problematik nicht an. Ohne Berücksichtigung des zusätzlich nötigen Ausbildungspersonals könnte das Gesetz sogar kontraproduktiv wirken. Dies, wenn das heutige Personal in den Praxisbetrieben durch den Zusatzaufwand der Auszubildenden zusätzlich belastet würde und aufgrund dieser weiteren Mehrheitsbelastung die Stelle kündigt. Das EGzFGA muss deshalb zwingend regeln, dass die Beiträge auch zur Finanzierung von zusätzlichen Ausbilderinnen und Ausbildern beitragen sollen.

§ 8 Abs. 1:

¹ Das zuständige Amt gewährt höheren Fachschulen ~~im Kanton Schwyz~~ auf Gesuch hin Beiträge zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.

Begründung:

Derzeit befindet sich im Kanton Schwyz keine höhere Fachschule. Die Wortfolge «im Kanton Schwyz» kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Selbst mit der Einführung der HF-Ausbildung am Berufungsbildungszentrum Pfäffikon (BBZP) ab Sommer 2024 kann die Wortfolge gestrichen werden. Denn gemäss § 8 Abs. 2 Bst. a E-EGzFGA sollen auch ausserkantonale Fachschulen unterstützt werden können. Viele Schwyzer Studierende werden, trotz dem Angebot am BBZP, weiterhin ausserkantonale zur Schule gehen. Diese ausserkantonalen Einrichtungen sollen auch von den Beiträgen des Kantons Schwyz profitieren können, bilden sie doch Schwyzer Pflegefachpersonen HF aus.

§ 16 Abs. 1:

¹ Die Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- b) die Ausbildung abgebrochen wird. **Wer Beiträge in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.**

Begründung:

Unter Umständen muss eine Ausbildung durch die Studentin bzw. den Studenten unverschuldet abgebrochen werden, namentlich bei einer schweren Krankheit, aus familiären Gründen oder bei einem unvermeidbaren Wohnsitzwechsel. Liegt ein persönlicher Härtefall vor, sollten die Ausbildungsbeiträge nicht zurückerstattet werden müssen. Studierende, die ihre Ausbildung unverschuldet abbrechen müssen, befinden sich bereits in einer Notlage, ggf. sogar in einer finanziellen Notlage. Es wäre unverantwortlich, diesen die abgebrochene Ausbildung in Rechnung zu stellen. Deshalb braucht es für diese Fälle zwingend eine gesetzliche Härtefallregelung.

§ 18 Abs. 4 (neu):

⁴ Personen, die Unterstützungsbeiträge gemäss § 9 beziehen, können diese auch nach einer Aufhebung des vorliegenden Gesetzes bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Pflege HF oder Pflege FH weiterbeziehen.

Begründung:

Das FGA ist auf acht Jahre befristet (Art. 13 Abs. 3 FGA). Gemäss den Vorstellungen des Regierungsrates, soll das EGzFGA genauso lange in Kraft sein, wie das FGA. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das EGzFGA nicht automatisch ausser Kraft tritt, wenn das FGA seine Geltung verliert. Die Ausserkraftsetzung des EGzFGA kann nur durch den Kantonsrat beschlossen werden. Denn allein der Kantonsrat ist für den Erlass und die Aufhebung eines Gesetzes zuständig (§ 49 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010; SRSZ 100.100). Für die SP besteht durchaus die realistische Möglichkeit, dass sowohl das FGA als auch das EGzFGA (notfalls auch eigenständig) länger als acht Jahre in Kraft sein wird, je nachdem wie sich die Situation rund um den Pfl egenotstand weiterentwickelt.

Für die SP ist klar, dass jede Studentin bzw. jeder Student, die bzw. der Ausbildungsbeiträge gestützt auf § 9 Abs. 1 EGzFGA erhält, dies unbedingt auch bis zum Ende ihrer Ausbildung beziehen soll, unabhängig davon, ob die Frist von acht Jahren abgelaufen ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Personen, die im 8. Geltungsjahr ihre Ausbildung beginnen, den zweiten Teil ihrer Ausbildung selbst bezahlen müssten. Das wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Personen, die vollständig von den Unterstützungsbeiträgen profitieren konnten. Der Kanton ist deshalb angehalten, für diesen Fall eine Übergangsregelung zu schaffen. Alle Studierenden, die ihre Ausbildung im Geltungszeitraum des EGzFGA angefangen haben, sollen bis zum Schluss ihrer Ausbildung von den Unterstützungsbeiträgen gemäss EGzFGA profitieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Schwyz

Karin Schwiter
Präsidentin

Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär